

2591/AB XXI.GP
Eingelangt am:17.08.2001

BUNDESMINISTER
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Ich beantworte die an mich gerichtete Anfrage des Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen betreffend „Direktverkaufskontrollen“, Nr. 2764/J, wie folgt:

Zu Frage 1:

Informationen über die Anzahl von Kontrollen liegen meinem Ressort in Form der jährlichen Berichte der Länder über den Vollzug des Revisions - und Probenplanes vor. Bis 1999 waren Direktvermarkter in den Betriebsgruppen 11 01 „Landwirtschaftliche Produzenten von Obst und Gemüse (Direktverkauf)“ und 25 01 „Nicht ortsfeste Verkaufsstände (ausgenommen für Wurst - und Fleischwaren) einschließlich Landparteiplätze“ enthalten. Im Zuge der Weiterentwicklung des Revisionsplanes wurden im Jahr 2000 „Landwirtschaftliche Direktvermarkter“ als eigene Betriebsgruppe 27 01 in den Revisionsplan aufgenommen. Eine Zusammenfassung der Warengruppen 11 und 25 01 für die Jahre 1997 bis 1999 birgt keinen Informationswert, da sich nicht feststellen lässt, in welchem Umfang darin landwirtschaftliche Direktvermarkter enthalten sind.

Es werden daher nachstehend die Revisionszahlen für das Jahr 2000 wiedergegeben. Diese Zahlen sind weitgehend auch für die Jahre 1997 bis 1999 zutreffend.

Bundesland	Zahl der Revisionen
Burgenland	54
Kärnten	481
Niederösterreich	725
Oberösterreich	1.137
Salzburg	76
Steiermark	250
Tirol	59
Vorarlberg	93
Wien	316
Summe	3.191

Zu Frage 2:

Die gezogenen Lebensmittelproben werden unabhängig von ihrer betrieblichen Herkunft, entsprechend der Art der Waren den 23 Warengruppen des Probenplanes zugeordnet. Es kann daher den bäuerlichen Betrieben als Direktvermarkter keine exakte Probenzahl zugeordnet werden.

Durchschnittlich wurden im Jahr 2000 bei jeder Betriebsrevision 0,27 Proben gezogen. Es ist daher davon auszugehen, dass bei landwirtschaftlichen Direktvermarktern in diesem Zeitraum etwa 860 Proben entnommen wurden.

Zu den Fragen 3 und 4:

Für die Betriebsgruppe 22 OS „Buschenschänken ohne Konzession nach der Gewerbeordnung“ (Mostschänken gelten ebenfalls als Buschenschänken) gelten die Ausführungen zu Frage 2.

Es ist daher davon auszugehen, dass bei Buschenschänken ohne Konzession nach der Gewerbeordnung im Jahr 2000 etwa 290 Proben entnommen wurden.

Zu den Fragen 5 und 6:

Da der Revisionsplan nicht unterscheidet, ob Lebensmittel auf sogenannten Bauernmärkten oder anderen Märkten angeboten werden, liegen dazu keine gesonderten Daten über die Ergebnisse der Kontrollen im Ressort auf. Desgleichen werden von den Ländern keine Angaben über die Anzahl eingeleiteter Verwaltungsstrafverfahren (bzw. über deren Ausgang) gemeldet.